

Bonn, 15.04.2021

Schulleitermail KFG vom 15.04.2021

Erste Informationen zum Schulbetrieb im Wechselunterricht ab Montag, 19.04.2021, und zu den Coronaselbsttests an Schulen – Testpflicht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,

den Pressemeldungen konnten Sie vielleicht schon entnehmen, dass aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage die Landesregierung entschieden hat, dass alle Schulen ab dem kommenden Montag, 19. April 2021, wieder zu einem Schulbetrieb im Wechselunterricht zurückkehren können. Damit leben die Regeln für den Schulbetrieb aus der unmittelbaren Zeit vor den Osterferien wieder auf.

Für das KFG heißt das, dass

- die Q2, wie in dieser Woche bereits umgesetzt, in ihren Abiturskursen Präsenzunterricht hat,
- die Q1 als Abschlussklasse gleichfalls im Präsenzunterricht am KFG ist, und zwar wie in dieser Woche im Vollmodus, das heißt, dass große Lerngruppen auf zwei Räume verteilt werden,
- die Stufen 5 – EF im Wechselunterricht am KFG Präsenzunterricht haben.
- Die Stufen 5 – EF sind vor den Osterferien in zwei Teilgruppen I und II aufgeteilt worden.
 - In dieser Woche (12.-16. April 21), die ja noch im Distanzformat stattfindet, wäre die Gruppe I am Mo, Mi und Fr in Präsenz am KFG gewesen. Das bedeutet somit, dass diese Gruppe I in der KW 16 (ab 19. April) am Di + Do zum KFG kommt.
 - In dieser Woche (12.-16.04.21), die ja noch im Distanzformat stattfindet, wäre die Gruppe II am Di und Do in Präsenz am KFG gewesen. Das bedeutet somit, dass diese Gruppe I in der KW 16 (ab 19.04.) am Mo, Mi und Fr zum KFG kommt.
 - Am Montag, 19.04., kommt also die Gruppe II ins KFG, am Dienstag, 20.04., kommt die Gruppe I ins KFG.

Der Gesetzentwurf auf Bundesebene sieht vor, dass auch jenseits einer Inzidenz von 100 bis hin zu einer 200'er Inzidenz ein uneingeschränkter Schulbetrieb zulässig sein soll, allerdings flankiert durch eine Testpflicht an den Schulen. Eine solche Testpflicht gilt in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem 12. April 2021 an allen Schulen.

Die Testpflicht an Schulen in Nordrhein-Westfalen ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen.

Die Regelungen nun in einer kurzen Übersicht:

1. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben.
2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzen die Schulleitung fest.
 - a. Die Q2 wird in der nächsten Woche nach Plan am Montag und Mittwoch im LK-Block getestet.
 - b. Die Q1 wird in der nächsten Woche nach Plan am Dienstag und Donnerstag im LK-Block getestet.
 - c. Die Stufen 5 – EF werden in der nächsten Woche wie folgt getestet:
 - i. Gruppe II am Montag und am Mittwoch.
 - ii. Gruppe I am Dienstag und am Donnerstag.
 - d. Die Unterrichtsstunden der Testung für die Stufen 5 – EF werden noch festgelegt.
3. Die Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal sind aufgrund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests verpflichtet.
4. Als Selbsttest kommt am KFG ab dem 19. April nicht mehr der Test der Firma Roche zur Anwendung, sondern ein Test der Firma Siemens-Healthcare, der auch in der gesamten Landesverwaltung zum Einsatz kommt. Die Lehrerinnen und Lehrer werden den Schülerinnen und Schülern das leicht veränderte Testverfahren in der Schule erläutern.
5. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
6. Die Schulleitung schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes) aus.
7. Als KFG möchte wir die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hinweisen. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
8. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Zum genauen Verfahren wird ggf. gesondert informiert.
9. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
10. Als Schulleitung weisen wir Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt. Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der

Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.

11. Die Schule wird - soweit erforderlich - die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler räumlich trennen und betreuen, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen. Bitte stellen Sie somit sicher, dass das Sekretariat ihre aktuellen Kontaktdaten (mobil bzw. Festnetz) hat, damit wir Sie ggf. erreichen können.
12. **Neu ist, dass bei einer positiven Corona-Testung in der Schule nun eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen muss.** Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,

wir wissen, dass die Durchführung von Tests uns alle vor große Aufgaben stellt. Wir sind aber zuversichtlich, dass wir die nächsten Wochen gut bestehen werden, wenn wir uns alle an die bekannten AHA+L-Regeln halten und die Selbsttests gewissenhaft durchführen. Am KFG leisten wir mit unserer Beteiligung an den Testungen einen wesentlichen Beitrag dazu, auch in der Dritten Welle der Pandemie einen schulischen Präsenzbetrieb zu ermöglichen.

Für ihr Mittun möchten für uns ganz herzlich bei Ihnen allen bedanken!

Für die Schulleitung des KFG
mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Möhring
Stellv. Schulleiter

PS: Am Montag, den 19. April, findet für die beiden Klassen 6b und 6d **kein** (!) Schulschwimmen statt.

PPS: Ergänzend können bereits heute folgende Informationen zur Mensa mitgeteilt werden: Frau Carrubba wird die Mensa ab dem 19.04.2021 öffnen. Als Angebot werden – wie vor den Osterferien – warme Snacks to go angeboten!